

KOSTENORDNUNG

für die Benutzung der Sporthalle I, der Turnhalle und des Rasenspielfeldes bei der Albert-Schweitzer-Schule sowie der Turnhalle der Ludwig-Uhland-Schule

Der Gemeinderat hat durch Beschlüsse vom 15.10.2001 und 12.11.2001 folgende Kostenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Denkendorf erhebt für die Benutzung der Sporthalle I, der Turnhalle und des Rasenspielfeldes bei der Albert-Schweitzer-Schule, der Turnhalle der Ludwig-Uhland-Schule und den jeweiligen Nebeneinrichtungen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Kostenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner des Entgelts ist der Mieter (Veranstalter) und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit (ohne Kegelbahnen)

1. Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.
2. Es ist sofort nach Rechnungsstellung kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 4

Nutzung

1. Die Nutzung der Hallen und des Rasenspielfeldes ist in einer jeweiligen Benutzungssordnung gesondert geregelt.
2. Die Nutzung erfolgt nach einem Belegungsplan als Dauernutzung stets widerrufflich.
3. Alle weiteren Nutzungen sind Einzelnutzungen.

§ 5

Nutzungsdauer

1. Als Nutzungsdauer gilt bei Dauernutzung die Zeiteinheit nach dem Belegungsplan,
2. bei Einzelnutzung die Zeit ab der Hallenöffnung bis zum Verlassen der Halle durch den oder die Nutzungsberechtigten.

§ 6

Entgelte

1. Den Denkendorfer Schulen stehen die in § 1 genannten Sporteinrichtungen samt Nebenräumen mit Ausnahme der Vereinsräume und der Kegelbahnen in der Sporthalle I **unentgeltlich** zur Verfügung.
2. Die Nutzung der in § 1 genannten Sporteinrichtungen samt Nebenräumen mit Ausnahme der Kegelbahnen in der Sporthalle I durch die örtlichen Vereine und Organisationen erfolgt im Rahmen der Vereinsförderung für den **Trainings- und Übungsbetrieb** sowie für **Verbandsspiele** und **reine Jugendveranstaltungen unentgeltlich**.
3. Darüber hinaus werden für die Nutzung der Einrichtungen folgende Mieten erhoben:

3.1 Sporthalle I und Turnhallen

| | durch örtliche Veranstalter | durch auswärtige Veranstalter |
|---|--------------------------------|----------------------------------|
| bis zu 3 Stunden | Euro 50,00 | Euro 100,00 |
| bis zu 6 Stunden | Euro 75,00 | Euro 150,00 |
| bis zu 9 Stunden | Euro 120,00 | Euro 240,00 |
| bei längerer Benutzung für jede weitere angefangene Stunde | Euro 15,00 | Euro 30,00 |

3.2 Tischtennis- und Gymnastikräume, Kraftraum

| | | |
|---|------------|-------------|
| bis zu 3 Stunden | Euro 30,00 | Euro 60,00 |
| bis zu 6 Stunden | Euro 45,00 | Euro 90,00 |
| bis zu 9 Stunden | Euro 70,00 | Euro 140,00 |
| bei längerer Benutzung für jede weitere angefangene Stunde | Euro 10,00 | Euro 20,00 |

3.3 Kegelbahnen

1. Die beiden im Untergeschoss der Sporthalle I befindlichen Kegelbahnen werden entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplan benutzt.
2. Die im Belegungsplan als verantwortlich genannten Personen entrichten entsprechend der beantragten bzw. im Belegungsplan aufgeführten Zeit
je Schicht (3 Stunden) Euro 15,00

an die Gemeindekasse der Gemeinde Denkendorf und zwar bis spätestens zum 10. eines jeden Monats. Im Nichterfüllungsfalle können die Betroffenen von der Kegelbahnbenutzung ausgeschlossen werden.

3. Einzelstunden-Belegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hausmeisters. Die Bezahlung erfolgt über Automaten.

3.4 Rasenspielfeld

1. Die Benutzung des Rasenspielfeldes bei der Albert-Schweitzer-Schule durch die Schulen, örtliche Vereine und Organisationen erfolgt **unentgeltlich**.
2. Für sonstige örtliche Veranstalter wird ein Entgelt von pauschal Euro 10,00 erhoben. Werden gleichzeitig Umkleide- und Sanitär-Einrichtungen der Sporthalle mitbenutzt, beträgt das Entgelt Euro 20,00.
3. Bei auswärtigen Veranstaltern erhöht sich das Entgelt auf das Doppelte.

4. Ermäßigungen und Zuschläge

4.1 Den örtlichen Vereinen und Organisationen werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Bei gemischten Veranstaltungen (Jugendliche und Aktive) bleibt der zeitliche Anteil der Jugendveranstaltung bei Ermittlung der Nutzungszeit unberücksichtigt.
- b) Bei Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß und tatsächlich nur sehr geringe Einnahmen bringen, kann die Gemeindeverwaltung die Gebühren in angemessenem Umfang ermäßigen.

4.2 Bei größeren Veranstaltungen können durch die Verwaltung bei örtlichen Veranstaltern 20 % und bei auswärtigen Veranstaltern 25 % gemessen am Eintrittsgeld, erhoben werden.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen (ohne Kegelbahnen)

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Miete in Höhe des hälftigen Betrags zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere kostenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 8

Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Kostenordnung und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat, soweit nicht durch diese Kostenordnung die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung begründet ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.05.1974, zuletzt geändert am 16.07.1979 außer Kraft.

Denkendorf, den 12.11.2001



J h n
Bürgermeister